

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Udo Wolf (LINKE)**

vom 20. August 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. August 2018)

zum Thema:

Beihilfefähige Höchstbeträge

und **Antwort** vom 29. August 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Aug. 2018)

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Udo Wolf (LINKE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/ 16067
vom 20. August 2018
über Beihilfefähige Höchstbeträge

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Beabsichtigt der Senat, die mit der Achten Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung vom 24. Juli 2018 vollzogene deutliche Anhebung der Höchstbeträge für beihilfefähige Aufwendungen für Heilmittel auch in der Landesbeihilfeverordnung Berlin nachzuvollziehen? Wenn ja - in welchem Zeithorizont? Wenn nein - warum nicht?

Zu 1.:

Ja. Der Senat hat sich mit dem Erlass der Landesbeihilfeverordnung (LBhVO) entschieden, die beihilferechtlichen Regelungen des Bundes mit wenigen Abweichungen inhaltsgleich in das Landesbeihilferecht zu übertragen. Aus diesem Grund beabsichtigt der Senat, die im Bund ab 1. Januar 2019 geltenden beihilfefähigen Höchstbeträge für Heilmittel mit der Dritten Verordnung zur Änderung der LBhVO wirkungsgleich in das Beihilferecht des Landes Berlin zu übertragen.

Berlin, den 29. August 2018

In Vertretung

Klaus Feiler
Senatsverwaltung für Finanzen